

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 73 (1981)

**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse. Kommentar und Textausgabe [Leo Schürmann]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Buchbesprechung

*Leo Schürmann: Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse, Kommentar und Textausgabe.* Verlag Stämpfli, Bern 1980, 231 Seiten.

Prof. Dr. Leo Schürmann war Vizepräsident der Nationalbank. Er verfasste sein Buch aufgrund reicher persönlicher beruflicher Erfahrung. Er war als Wirtschaftsjurist an der Revision des neuen Nationalbankgesetzes, das am 1. August 1979 in Kraft getreten ist, massgeblich beteiligt.

Schürmann zitiert, kommentiert und erklärt Artikel um Artikel des Nationalbankgesetzes, und unterrichtet den Leser über die Organisation, die Aufgaben und Rechte der Nationalbank; damit gibt er auch Aufschlüsse über die Rolle von Geld und Kapital und über Vorgänge von sehr erheblicher Bedeutung in der Volkswirtschaft.

Gemäss Artikel 2 des Nationalbankgesetzes (auch Artikel 39, Absatz 3, Bundesverfassung) hat die Nationalbank «die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen.» Inhaltlich besagt dieser Auftrag, für ein stabiles Preisniveau, eine ausgeglichene Wechselkursentwicklung und ein angemessenes Zinsniveau zu sorgen.

Gemäss Artikel 1 und Artikel 2, Absatz 2, haben Bundesrat und Nationalbankbehörden sich über ihre konjunktur- und geldpolitischen Entscheide von wesentlicher Bedeutung gegenseitig zu unterrichten und ihre Massnahmen aufeinander abzustimmen. Damit ist Zusammenhang und Einheit der staatlichen Geld-, Wirtschafts- und Konjunkturpolitik gesetzlich gefordert und verankert. Auch die Nationalbank hat in ihrer Währungs- und Zinspolitik die Ziele Vollbeschäftigung und ausgeglichenes, inflationsfreies Wirtschaftswachstum zu beachten und anzustreben. Um ihren Auftrag erfüllen zu können, besitzt die Nationalbank verschiedene Rechte und Mittel.

Gemäss Artikel 14, Absatz 1, kann die Nationalbank gegen Abzug eines Zinses Wertpapiere kaufen (Diskontierung). Das führt unmittelbar zur Geldschöpfung und Verflüssigung des Geldmarktes. Sie kann laut Artikel 14, Absatz 4, gegen faustpfandähnliche Sicherheit verzinslichen Nationalbankkredit gewähren (Lombardvorschüsse). Gemäss Artikel 52 bestimmt sie den Diskont- und Lombardsatz. Eine Erhöhung dieser Zinssätze wirkt dämpfend auf Kreditgesuche und vermindert so die Geldmenge, eine Senkung wirkt umgekehrt.

Gemäss Artikel 14 ist die Nationalbank befugt, Wertpapiere (Arten im Artikel 14 genau umschrieben) und eigene verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren zu verkaufen und zu kaufen. Verkauft die Nationalbank Wertpapiere, dann fliesst Geld aus der Volkswirtschaft zurück zur Nationalbank, im umgekehrten Fall (Kauf von Wertpapieren) wächst die Geldmenge in der Wirtschaft. Diese Tätigkeit der Nationalbank wird als Offenmarktpolitik bezeichnet. Gemäss Artikel 14 gehören zu dieser Offenmarktpolitik auch der Kauf und Verkauf von Devisen, die einer ausgeglichenen Kursentwicklung des Schweizer Frankens dienen sollen.

Aufgrund von Artikel 16d bis 16f kann die Nationalbank jederzeit Mindestreserven einverlangen; das sind zinslose Guthaben der Privatbanken bei der Nationalbank, über welche die Privatbanken nicht verfügen können. Eine Erhöhung der Mindestreserven schränkt Geldmenge und Kredite im Bankensystem ein, eine Senkung wirkt umgekehrt.

Ein wichtiges geldpolitisches Mittel ist die Emissionskontrolle. Zur Vermeidung einer übermässigen Beanspruchung des Geld- und Kapitalmarktes ist der Bundesrat befugt (Artikel 16g und 16h), die öffentliche Ausgabe von Anleihen und Obligationen bewilligungspflichtig zu erklären. So kann er die Nachfrage nach Geld und Kapital der Aufnahmefähigkeit des Marktes anpassen und wirtschafts- und konjunkturpolitisch das Zinsniveau beeinflussen. Bei der grossen Hypothekarverschuldung in der Schweiz sind also Artikel 16g und 16h von grosser sozial- und wirtschaftspolitischer Bedeutung.

Allzugrosse Geldzuflüsse aus dem Ausland steigern den Kurs des Schweizer Frankens übermässig. Sie schwächen also die Wettbewerbsfähigkeit unserer Exportindustrie und Hotellerie empfindlich und stören dadurch die ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft. Deshalb werden in Artikel 16i Massnahmen und Rechte umschrieben, aufgrund derer der Bundesrat den Zufluss ausländischer Gelder regeln und wenn nötig abwehren kann, zum Beispiel durch Verzinsungsverbot und Kommissionsbelastung (Negativzins).

J.M.